

Name
Anschrift

MUSTER FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)** als Förderungsgeberin, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und *Name* als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:
Standort:
Einreichdatum:
Fertigstellungsdatum:

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom *Datum* von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom *Datum* gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland idgF (in der Folge „Investitionsförderungsrichtlinien 2022“). Die zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) und die auf die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter und Leitfäden sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022
 - Förderungsvertrag
 - Der auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte „Leitfaden zur Ausschreibung Juni 2024“ und das zugehörige Dokument „FAQs in Revision“ vom *Datum*.
 - Allgemeine Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland

- 1.5. Der Vertrag kommt bei vorbehaltloser Annahme des Förderungsvertrages mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Abwicklungsstelle zustande (Vertragsbeginn). Die Vertragslaufzeit endet nach 10 Jahren ab dem Beginn der Aufzeichnung der THG-Emissionen gemäß Punkt 4.3.1 (Vertragsende).
- 1.6. Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird antragsgemäß die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

Vorläufige maximale Gesamtförderung:	XX Euro
für eine prognostizierte durchschnittliche jährliche Treibhausgaseinsparung:	XX t/a

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der Folge „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.6.2023, S. 1, insbesondere Art. *Artikel* dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 idgF.

Die vorläufige maximale Gesamtförderung entspricht dem von der förderungsnehmenden Person im Zuge der Antragstellung angegebenen Wert für die benötigte Förderung und wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung einer Förderung ist der Nachweis einer durchschnittlichen jährlichen Treibhausgaseinsparung (Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr) von XX t/a. Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung nach Umsetzung des Projekts, unter Beachtung der in Punkt 3 genannten allgemeinen Bedingungen und der in Punkt 4 genannten Auszahlungsbedingungen.

Der Gesamtförderungsbetrag beträgt maximal 80 % der für das gegenständliche Vorhaben nachgewiesenen getätigten Investitionen und ist mit der vorläufigen maximalen Gesamtförderung begrenzt. Die übrigen mindestens 20 % der nachgewiesenen getätigten Investitionen hat die förderungsnehmende Person entweder selbst zu tragen oder aber über zulässige weitere Förderungen gemäß Punkt 3.5 abzudecken.

3. Allgemeine Bedingungen

Zusätzlich sind insbesondere folgende Bedingungen bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu erfüllen:

- 3.1. Die Einreichung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Als Zeitpunkt für die erste Leistungserbringung, die im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens getätigt werden darf, ist der *Datum* festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt.

- 3.2. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, welche der vorläufigen Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Die geförderte Investition ist bis spätestens *Datum* durchzuführen und fertigzustellen. Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der angegebenen Termine gemäß Punkt 4.2 oder 4.3 kommen, ist bei der Abwicklungsstelle schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

Die Übermittlung unvollständiger Unterlagen wird nicht als fristgerechte Übermittlung gewertet.

- 3.3. Die für die Fertigstellungsanzeige beziehungsweise die Endabrechnung relevante Kostenaufstellung für die Hauptgewerke ist durch Zusammenfassen der zugehörigen Einzelrechnungen zu bilden.

Es ist darauf zu achten, dass sich die (für die Kostenaufstellung hinterlegten) Rechnungen und die darin enthaltenen Positionen ausschließlich auf die geförderte Maßnahme beziehen. Es ist eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten der bestehenden Kostenrechnung (leistungsfähiges internes Rechnungswesen, wie Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Projektkostenrechnung und dergleichen) einzurichten zum Beispiel eine oder mehrere eigene (Projekt-)Kostenstellen oder gesonderte Kostenträger für das jeweilige Vorhaben.

Bilanzführende förderungsnehmende Personen müssen die aktivierungspflichtigen Kosten des geförderten Vorhabens im Anlagevermögen aktivieren.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann die Förderung nicht ausbezahlt werden.

- 3.4. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

- 3.5. Die Inanspruchnahme von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für die mit diesem Förderungsvertrag abgerechneten Investitionskosten ist unzulässig. Ausgenommen davon sind Mittel aus EU-Programmen wie zum Beispiel EU-Innovationsfonds, Research Fund for Coal and Steel und LIFE, sowie nationale Mittel für FuE-Programme, abgewickelt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wie zum Beispiel der FTI-Initiative für die Transformation der Industrie im Thema Produktion, dem Australia-Austria Joint Call 2024: Industrial Decarbonisation, Energieforschung 2024, Kreislaufwirtschaft und Produktionstechnologien 2024 und der IEA Forschungsk Kooperation (insbesondere Schwerpunkt industrielle Energiesysteme und Technologien) zugelassen. Für die mit diesem Förderungsvertrag abgerechneten Investitionskosten ist die Förderintensität in Summe mit maximal 100 % der beihilfefähigen Investitionskosten begrenzt.

- 3.6. Eine Stilllegung der Anlage innerhalb der Vertragslaufzeit ist nicht zulässig und führt zur Einstellung beziehungsweise Kürzung beziehungsweise Rückforderung der Förderung.

In diesem Zusammenhang wird auf das Ziel des gegenständlichen Vorhabens verwiesen, wonach durch die Umsetzung der Maßnahme eine Treibhausgas-Reduktion bei zumindest gleichbleibender Produktionsmenge zu erzielen ist. Die THG-Emission bezogen auf die Produktionsmenge [t CO₂/t Produkt] muss im Vergleich zu den historischen Werten laut Antragsstellung sinken. Geringfügige Überschreitungen in einzelnen Perioden sind zu begründen und der Abwicklungsstelle für eine Freigabe zu übermitteln.

4. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle behält sich vor, die zwei vorgesehenen Teilbeträge gemäß Punkt 4.1 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in Tranchen auszuzahlen.

Die vorläufig zugesicherte Förderung wird entsprechend den Auszahlungsmodalitäten gemäß Punkt 4.1 nach fristgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und anschließender positiver Prüfung durch die Abwicklungsstelle gemäß Punkt 4.2 und 4.3 ausbezahlt.

Auszahlungsmodalitäten

- 4.1. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt in zwei Teilbeträgen.

- 4.1.1. Der erste Teilbetrag wird nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Punkt 4.2 ausbezahlt, und zwar in Höhe des geringeren der folgenden zwei Beträge:

- a) 50 % der vorläufigen maximalen Gesamtförderung; oder
- b) 80 % von 50 % (entspricht 40 %) der nachgewiesenen getätigten Investitionen gemäß Fertigstellungsanzeige.

- 4.1.2. Der zweite Teilbetrag wird nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß Punkt 4.3 ausbezahlt. Die Gesamtförderung ist begrenzt mit 80 % der nachgewiesenen Investitionen (Betrag 1) und der vorläufigen maximalen Gesamtförderung (Betrag 2). Der zweite Teilbetrag ergibt sich als Differenz zwischen dem geringeren der beiden zuvor genannten Beträge und der ersten Teilzahlung gemäß Punkt 4.1.1

Vorzulegende Unterlagen

- 4.2. Folgende Unterlagen sind für die Fertigstellungsanzeige per Online-Plattform bis spätestens *Datum* vollständig zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Online-Plattform klicken Sie hier:

Link

- 4.2.1. Das firmenmäßig gefertigte Formular „Fertigstellungsanzeige“ nach Vorgabe der Abwicklungsstelle.

Das Formular „Fertigstellungsanzeige“ steht unter folgendem Link zur Verfügung:
www.umweltfoerderung.at/uploads/UFI_Standardfall_Fertigstellungsanzeige_TDI.xlsx

- 4.2.2. Alle für die Inbetriebnahme erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

- 4.2.3. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell.

- 4.3. Folgende Unterlagen sind zum Nachweis der Treibhausgas-Emission (THG-Emission) per Online-Plattform bis spätestens *Datum* vollständig zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Online-Plattform klicken Sie hier:

Link

- 4.3.1. Nachweis der THG-Einsparung: Die im Förderungsantrag prognostizierte Verringerung der THG-Emissionen durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten und nachzuweisen. Die erzielte THG-Emissionsreduktion ist über einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Einreichung der Fertigstellungsanzeige bei der Abwicklungsstelle aufzuzeichnen und mit einem Sachverständigengutachten (Zivilingenieur, akkreditierte Stelle, öffentlichen Untersuchungsanstalt oder befähigtes technisches Büro) zu bestätigen. Im Falle von Unklarheiten im Sachverständigengutachten behält sich die Abwicklungsstelle vor, dieses auf Kosten der förderungsnehmenden Person von einem weiteren, von ihr gewählten unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Das Gutachten ist nach folgenden Kriterien auszuführen andernfalls gilt es als nicht übermittelt:

- Die Berechnungen der THG-Emissionen sind gemäß der *Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation Version 3.1* des EU-Innovationsfonds vom 01.03.2024 (in der Folge „Methodology“), abrufbar unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/transformation-der-industrie-1-2024/transformation-der-industrie, durchzuführen.
- Folgende Punkte sind im Sachverständigengutachten darzustellen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sowie zu bestätigen:
 - Die Auswahl der Berechnungsvorlage wurde anhand der Methodology durchgeführt und mit dem bei Antragstellung übermittelten „Dokument2 – THG-Emissionen“ abgeglichen.
 - In Abweichung zu den Vorgaben der Methodology wurden in der Berechnungsvorlage die repräsentativen Betriebsdaten der letzten 10 Jahre der bestehenden Anlage für die Darstellung des Ausgangszustandes beziehungsweise Referenzzustandes herangezogen.
 - In der Berechnungsvorlage wurden die Daten und THG-Emissionen, die sich durch Umsetzung des Projekts ergeben, dargestellt.

- Die zwölfmonatige Emissionsaufzeichnung ist anhand des erstellten Monitoringkonzepts durchgeführt und die Übertragung der Daten in die Berechnungsvorlage ist vollständig und richtig.
- Die tatsächlich erreichte THG-Einsparung ist anhand der Berechnungsvorlage vollständig und richtig.
- Die Berechnung der THG-Emission bezogen auf die Produktionsmenge [t CO₂ / t Produkt oder t CO₂ / TJ Brennstoff-/Wärmeenergie] ist vollständig und richtig. Ein Vergleich mit dem sich ergebenden spezifischen Wert, anhand der Antragsunterlagen, wurde im Gutachten dargestellt.
- Die Angaben zu Beginn und Ende der Emissionsaufzeichnung, die für die THG-Einsparung herangezogen wurden, sind vollständig und richtig.
- Wurde die THG-Emissionsreduktion durch den Einsatz von Biomasse erreicht: Die Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß Punkt 4.3.5 wurden dargestellt und eingehalten.
- Im Gutachten ist anzugeben, welche Prozessemissionswerte durch Umsetzung der Maßnahme erreicht werden und ob diese unter dem Wert "Benchmarkwert (Zertifikate/t oder Zertifikate/TJ) für den Zeitraum 2021-2025" (lt. Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021) liegen.

Die Aufzeichnungen über die erzielte THG-Emissionsreduktion sind spätestens am *Datum* abzuschließen, es sei denn, eine Fristverlängerung wurde gewährt.

- 4.3.2. Firmenmäßig gefertigte Endabrechnung des geförderten Vorhabens: Die darin aufgelisteten Hauptgewerke haben mit dem unter Punkt 4.2 übermittelten Formular „Fertigstellungsanzeige“ übereinzustimmen.

(Zum Download der Vorlage zur Endabrechnung klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsformular](#))

- 4.3.3. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.
- 4.3.4. Bei Umstellung auf eine strombasierte Energiebereitstellung als Grundlage für die THG-Einsparung ist ein Nachweis erforderlich, dass die Anlage ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben wird (Ökostrom).

Dies ist durch Vorlage

- eines Stromlieferungsvertrages mit einem Energieversorger, der taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle "Stromkennzeichnungen" der evaluierten Lieferanten im Vergleich") als "Grünstromanbieter" angeführt wird, oder
- des Formulars "Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)" (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Bestätigung Ökostrombezug](#)), welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist, nachzuweisen.

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (zum Beispiel Rechnung der Anlage oder Abnahmeprotokoll, Nachweis erzeugte Strommenge) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Anlage bilanziell abgedeckt werden können.

- 4.3.5. Wurde die THG-Emissionsreduktion durch den Einsatz von Biomasse erreicht, sind die Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie über Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen -RICHTLINIE (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S.82, idgF und anderen Rechtsakten der EU einzuhalten. Die für die Berechnung der THG-Emissionsreduktion eingesetzte Menge an Biomasse muss mit der in der Anlage eingesetzten Menge an Biomasse korrespondieren und die oben genannten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen sind im Sachverständigengutachten gemäß Punkt 4.3.1 darzustellen und zu bestätigen.

5. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und während des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Entsprechende Nachweise sind der Abwicklungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

- 5.1. Zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab Beginn der Aufzeichnungen gemäß Punkt 4.3.1 sind detaillierte Aufzeichnungen über die THG-Einsparungen der geförderten Maßnahmen sowie über den Betrieb der geförderten Anlagen zu führen (Monitoringkonzept). Die im Förderungsantrag prognostizierte Reduzierung der THG-Emissionen (vgl. Antragsunterlagen Dokument2 - THG-Emissionen), unter Berücksichtigung des unter Punkt 4.3 übermittelten Gutachtens, ist durch die geförderte Maßnahme einzuhalten, andernfalls kann es zur Rückforderung oder Einstellung der Förderung kommen.

Es gelten die Vorgaben entsprechend diesem Vertrag gemäß Punkt 4.3.1. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen. Für die Dokumentation sind die Vorlagen zur Berechnung der THG-Einsparung gemäß EU-Innovation Fund zu verwenden. Eine Nachvollziehbarkeit der verwendeten Daten ist zu gewährleisten.

Für den laufenden Nachweis der erzielten THG-Einsparungen kann nach der Übermittlung des Sachverständigengutachtens, gemäß Punkt 4.3.1, auf einen jährlichen Beobachtungszeitraum nach Kalenderjahr umgestellt werden. Der Nachweiszeitraum für die THG-Einsparungen von zehn Jahren bleibt davon unberührt. Ein Sachverständigengutachten ist nur einmalig nach den Bestimmungen gemäß Punkt 4.3.1 erforderlich. Die Abwicklungsstelle kann nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Nachweise verlangen oder aber die THG-Einsparung, auf Kosten der förderungsnehmenden Person, von einem von ihr gewählten unabhängigen Sachverständigen überprüfen lassen.

- 5.2. Wurde die THG-Emissionsreduktion durch den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostrom) erreicht, ist dieser über mindestens zehn Jahre ab Beginn der Aufzeichnungen gemäß Punkt 4.3.1 zu gewährleisten. Die förderungsnehmende Person hat zumindest über diesen Betriebszeitraum Aufzeichnungen über die eingesetzten Mengen Strom aus erneuerbaren Energieträgern für den Betrieb der geförderten Anlage samt entsprechenden Herkunftsnachweisen zu führen und diese Aufzeichnungen und Nachweise auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.
- 5.3. Wurde die THG-Emissionsreduktion durch den Einsatz von Biomasse erreicht, sind die Nachhaltigkeitsanforderungen der Richtlinie über Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - RICHTLINIE (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S.82, idF und anderen Rechtsakten der EU einzuhalten. Dies ist über mindestens zehn Jahre ab Beginn der Aufzeichnungen gemäß Punkt 4.3.1 zu gewährleisten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen. Die für die Berechnung der THG-Emissionsreduktion eingesetzte Menge an Biomasse muss mit der in die Anlage eingesetzten Menge an Biomasse korrespondieren und die oben genannten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen.
- 5.4. Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge „BMK“) hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages. Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich, mit dem BMK zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6. Rückforderungsbedingungen

In Ergänzung der Bestimmungen zur Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen in den vertragsgegenständlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland gilt wie folgt:

- 6.1. Ergibt das von der förderungsnehmenden Person eingeholte Sachverständigengutachten gemäß Punkt 4.3.1 des Vertrags keine Reduktion der THG-Emissionen im geforderten Ausmaß, so hat die förderungsnehmende Person die erhaltene Förderung (erster Teilbetrag) mitsamt Zinsen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland binnen 14 Tagen nach Aufforderung rückzuerstatten. Weitere Förderzahlungen (insb. zweiter Teilbetrag) sind zu versagen.
- 6.2. Ergibt sich gemäß Punkt 5.1 des Vertrags eine Unterschreitung des im Förderungsantrag prognostizierten Wertes für die Reduktion der THG-Emissionen entweder in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils oder über den gesamten Beobachtungszeitraum von 10 Jahren (ab Beginn der Aufzeichnungen gemäß Punkt 4.3.1) um mehr als 25 %, so gelten die Förderungsvoraussetzungen als nicht erfüllt und es können getätigte Auszahlungen mitsamt Zinsen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland rückgefordert und allenfalls noch zugesicherte Auszahlungen einbehalten werden. Die Abwicklungsstelle ist beim ersten Eintreten einer Abweichung der prognostizierten THG-Einsparung um mehr als 25 % umgehend zu informieren.
- 6.3. Eine Unmöglichkeit der Prüfung durch die Abwicklungsstelle gemäß Punkt 5.1 des Vertrags (etwa durch Verlust oder Unschlüssigkeit der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen) wird einer Negativprüfung im Sinne des Punktes 6.2 gleichgesetzt, weshalb der Fördergeber unter denselben Voraussetzungen Förderungen rückfordern und Auszahlungen einbehalten kann.
- 6.4. Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können bereits ausbezahlte Förderungen mitsamt Zinsen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland rückgefordert und weitere Auszahlungen eingestellt werden.

Eine ausbezahlte Förderung mitsamt Zinsen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Umweltförderung im Inland kann zurückgefordert werden beziehungsweise weitere Förderungen können eingestellt werden, wenn die THG-Emission bezogen auf die Produktionsmenge [t CO₂/t Produkt oder t CO₂/TJ] in Relation mit dem sich ergebenden spezifischen Wert im Antrag steigen. Geringfügige Überschreitungen in einzelnen Perioden sind zu begründen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen zur Einstellung und Rückforderung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Umweltförderung im Inland verwiesen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Förderungsgeberin, vertreten durch Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.
Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Link](#)
- 7.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich die Förderungsgeberin vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

- 7.3. Die Förderungsgeberin erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von sechs Monaten ab Übermittlung des Vertrages an die förderungsnehmende Person gebunden.
- 7.4. Die förderungsnehmende Person garantiert, dass er für die übermittelten Daten die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

MUSTER

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person *Name* erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Förderungsgeberin, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom *Datum*, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt *Name*.

Die förderungsnehmende Person bestätigt, dass das oben genannte Unternehmen

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF ist.
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Z 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF nicht nachgekommen ist.

Ort

Datum

Firmenmäßig gefertigt durch förderungsnehmende
Person (Unterschrift und Stempel)

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Link](#)